

# Satzung

## **zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wildsteig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die da- mit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 08.12.1010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wildsteig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Wildsteig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.02.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes, einschließlich Abtransport des überschüssigen Erdaushubs beträgt je Grabstätte

- |    |                                    |             |
|----|------------------------------------|-------------|
| a) | für Kindergräber                   | 250,-- Euro |
| b) | für Reihengrabstätten              | 500,-- Euro |
| c) | für Familiengräber (je Grabstätte) | 500,-- Euro |
| d) | für Urnenreihengräber              | 50,-- Euro“ |

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

- |    |                           |                |
|----|---------------------------|----------------|
| a) | während der Ruhefrist     | 1.500,-- Euro  |
| b) | nach Ablauf der Ruhefrist | 1.000,-- Euro“ |

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- |    |                           |               |
|----|---------------------------|---------------|
| a) | während der Ruhefrist     | 1.000,-- Euro |
| b) | nach Ablauf der Ruhefrist | 500,-- Euro“  |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Wildsteig, den 08.12.2010

Josef Taffertshofer  
Erster Bürgermeister